Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8360 — Imerys/Kerneos)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 157/12)

1. Am 12. Mai 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Imerys SA (Frankreich) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Kerneos SA (Frankreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Imerys SA ist eine multinationale Bergbaugesellschaft und in den folgenden vier Bereichen tätig: i) Energielösungen & Spezialprodukte, ii) Filtrierung & funktionale Zusatzstoffe, iii) keramische Werkstoffe und iv) hochwiderstandsfähige Mineralien.

— Kerneos SA ist ein globaler Hersteller und Anbieter von Spezialzement für eine Vielzahl von Sektoren, insbesondere für die Bauchemie und feuerfeste Anwendungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8360 — Imerys/Kerneos per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).